

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Auf Antrag der WELLE 1 Oberösterreich GmbH (FN 269541i beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 28a Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass die beabsichtigte Programmänderung, wie sie im Antrag vom 09.02.2016, ergänzt mit Schreiben vom 24.02.2016, dargestellt wurde, unter Berücksichtigung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, genehmigten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne von § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G darstellt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.02.2016 beantragte die WELLE 1 Oberösterreich GmbH gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Feststellung, dass die beabsichtigte und in diesem Schreiben dargestellte Änderung ihres Musikprogrammformats und des Programmschemas keine grundlegende Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid der KommAustria vom 11.01.2008, KOA 1.374/08-002, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, genehmigten Programms darstelle.

In eventu beehrte die Antragstellerin, die KommAustria wolle die Änderung des für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ bewilligten Programms insofern genehmigen, als das *„Programm nunmehr ein lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der 10 – 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10 – 39 Jährigen umfasst, wobei das Musikprogramm im „Hot AC“ mit einer Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“-Format programmiert ist und aktuelle Hits und die Hits der letzten 10 Jahre, sowie österreichische und regionale Musik umfasst, und der (ca. 30 %-ige) Wortanteil seinen Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität richtet und neben internationalen und nationalen Informationen insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region oberösterreichischer Zentralraum umfasst.*

Mit Schreiben vom 17.02.2016 forderte die KommAustria die WELLE 1 Oberösterreich GmbH zur Ergänzung ihrer Angaben im Hinblick auf die geplanten Änderungen des Hörfunkprogramms binnen einer Woche auf.

Mit Schreiben vom 24.02.2016 übermittelte die Antragstellerin ergänzende Ausführungen.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1. Antragstellerin

Die WELLE 1 Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 269541i beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz. Sie steht zu 67 % im Eigentum von Mag. Stephan Prähauser und zu 33 % im Eigentum von Johann Holztrattner. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Stephan Prähauser.

Die WELLE 1 Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.01.2012, KOA 1.374/12-005, Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 11.01.2008, KOA 1.374/08-002, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ erteilten Hörfunkzulassung.

Mit Bescheid vom 25.01.2012, KOA 1.374/12-005, hat die KommAustria festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100 % der sich im Alleineigentum der Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH befindlichen Gesellschafteranteile an der „On Air“ Privatrado GmbH (nunmehr WELLE 1 Oberösterreich GmbH) an Mag. Stephan Prähauser (67 %) einerseits und an Johann Holztrattner (33 %) andererseits, weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

### 2.2. Genehmigtes Hörfunkprogramm

Gemäß Spruchpunkt 1. des vom BKS bestätigten Zulassungsbescheides der KommAustria vom 11.01.2008, KOA 1.374/08-002, wird das bewilligte Hörfunkprogramm wie folgt beschrieben: *„Das Programm „Radio Steyr“ umfasst ein lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der 25 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Rock Adult Contemporary (Rock AC) Format gestaltet, wobei der Schwerpunkt auf melodiöse Rockmusik gelegt wird, und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region. Weiters sind aktive Sendeflächen mit Hörerbeteiligung vorgesehen. Das gesamte Programm wird, abgesehen von den Weltnachrichten, in Steyr eigengestaltet.“*

Der im erstinstanzlichen Bescheid festgestellte Sachverhalt beinhaltet hinsichtlich des beantragten Programms folgende Angaben:

„Das geplante Programm „Radio Steyr“ der „On Air“ Privatrado GmbH soll ein lokal orientiertes 24 Stunden Vollprogramm mit Servicecharakter im Rock AC-Format sein, das sich an die Zielgruppe der 25 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 39 Jährigen, vorwiegend Männer, richtet.“

Die „On Air“ Privatrado GmbH plant ein Musikprogramm im Rock AC-Format, das insbesondere Pop/Rockmusik von den 1960-er bis zu den frühen 1990-er Jahren umfassen soll und fallweise durch formatkompatible Neuerscheinungen ergänzt wird. Auch heimische Künstler sollen im Programm berücksichtigt werden, wobei der Anteil dieser Musik maximal 10 % bis 20 % betragen soll. Grundsätzlich soll das Musikprogramm zur Hälfte RockPop und zur anderen Hälfte Rocktitel und Poptitel umfassen. Der Schwerpunkt liegt auf melodischer Rockmusik; es ist kein Hardrock vorgesehen. Das Image des Senders soll sich über die Musik definieren und positiv, melodios und grundsätzlich modern ausgerichtet sein.

Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm inklusive Werbung und „Verpackungselemente“ soll im Durchschnitt 30:70 betragen.

Das geplante Wortprogramm ist serviceorientiert und lokal ausgerichtet. Einen besonderen Programmschwerpunkt sollen lokale Serviceelemente, wie präzise Verkehrs- und Wetterinformationen, und aktuelle Berichterstattung aus der Region bilden. Weiters sind aktive Sendeflächen, z.B. Hörerwunschsendingen oder Phone In-Sendingen mit lokalen Schwerpunkten, vorgesehen. Die Einbindung der Hörer soll auch mithilfe von Internet und SMS erfolgen; das Internet soll gleichermaßen als sendungsergänzendes Element gelten. Unter Lokalität versteht Radio Steyr auch die Einbindung ortsansässiger Unternehmen. Insgesamt soll der Lokalbezug durch Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten, laufende Berichterstattung im Programm sowie eine Einbindung der Community und der ortsansässigen Unternehmen hergestellt werden.

Grundsätzlich umfasst das geplante Sendeschema von Radio Steyr von Montag bis Freitag folgende Programmflächen:

Von 06:00 bis 09:00 Uhr ist die Sendung „Guten Morgen Steyr!“ geplant, die durchgängig lokale Inhalte enthalten soll. Ein Schwerpunkt sind die Verkehrsinformationen, die auch Umfahrungsmöglichkeiten bei Staus und Zeitverlust bieten sollen. Zudem sollen Gewinnspiele, Lifestyle-Themen und Boulevardinhalte transportiert werden.

Von 09:00 bis 13:00 Uhr wird die Sendung „9 bis 1 – Die Hörerwunschsending“ ausgestrahlt, in der Hörerwünsche sowie Gewinnspiele und Wissenswertes aus der Region im Mittelpunkt stehen sollen.

Von 13:00 bis 16:00 Uhr soll die Sendung „Hits nonstop“ zu hören sein, eine unmoderierte Sendung, die nur durch Nachrichten und Serviceblöcke unterbrochen wird.

In der „Drivetime“ von 16:00 bis 20:00 Uhr werden die wichtigsten Informationen des Tages noch einmal behandelt. Dazu kommen Serviceberichte und Hörer kommen zu Wort.

Von 20:00 bis 23:00 Uhr folgt die Sendung „Hit @/auf Wunsch“ mit aktuellen Hits und Neuvorstellungen. In dieser Sendung haben die Hörer Gelegenheit via Telefon, E-Mail oder SMS Wünsche abzugeben.

Die Nachtschiene von 23:00 bis 06:00 Uhr ist eine unmoderierte Musikstrecke im Rock AC Format.

Die überregionalen (internationalen und nationalen) Nachrichten werden voraussichtlich von der radio content austria (rca), einer Tochtergesellschaft der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, übernommen und sollen zwischen 06:00 und 24:00 Uhr stündlich jeweils rund fünf Minuten vor der vollen Stunde gesendet werden. Wetter- und Verkehrsservice sind von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr und am

Wochenende von 16:00 bis 22:00 Uhr vorgesehen. Die Lokalnachrichten sollen von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 09:00 Uhr und voraussichtlich zwischen 16:00 und 19:00 Uhr ausgestrahlt werden; jeweils stündlich ca. 20 Minuten nach der vollen Stunde. Am Wochenende sind Lokalnachrichten nicht regelmäßig vorgesehen, es wird jedoch im Bedarfsfall lokal berichtet.

[...]" [Hervorhebungen hinzugefügt]

Aus der Begründung des Bescheides in der Auswahlentscheidung lässt sich hinsichtlich des beantragten Programms Folgendes festhalten:

„[...]

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im verfahrensgegenständlichen Gebiet derzeit nicht vertreten. Das von der „On Air“ Privatrado GmbH geplante Programm unterscheidet sich in erster Linie betreffend das Wortprogramm, aber auch hinsichtlich des Musikformats vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradoveranstalter.

[...]

Bereits im Hinblick auf das Wortprogramm zeigen sich Unterschiede zwischen dem Programm der „On Air“ Privatrado GmbH und dem bestehenden Programmangebot. Während KRONEHIT primär bundesweite Themen behandelt, widmen sich Life Radio Oberösterreich und Radio Arabella Linz zwar dem Bundesland Oberösterreich, keines dieser beiden Programme fokussiert jedoch auf das verfahrensgegenständliche Gebiet. So ist Life Radio Oberösterreich ein regionales, auf das gesamte Bundesland Oberösterreich ausgerichtete Programm und Radio Arabella Linz für die Stadt bzw. den Großraum Linz konzipiert [Anm.: das Versorgungsgebiet von Radio Arabella in Oberösterreich umfasst mittlerweile das Traunviertel und Teile des Hausruckviertels]. Ein Programm wie jenes der „On Air“ Privatrado GmbH, das vielfältige lokale Inhalte für den Großraum Steyr bietet, hebt sich somit deutlich vom bisher in diesem Gebiet bestehenden Programmangebot ab.

Aber auch im Hinblick auf das von der „On Air“ Privatrado GmbH geplante Musikprogramm ergeben sich Unterschiede zum bestehenden Angebot im verfahrensgegenständlichen Gebiet. KRONEHIT und Life Radio Oberösterreich verbreiten jeweils Musikprogramme im Adult Contemporary (AC) Format; die von der „On Air“ Privatrado GmbH geplante Musikfarbe ist hingegen Rock AC, ein Subformat des AC Format, das (im Unterschied zu KRONEHIT und Life Radio Oberösterreich) den Schwerpunkt auf (melodiöse) Rockmusik legt und neben Poptiteln insbesondere Pop/Rockmusik von den 1960-er bis zu den frühen 1990-er Jahren sowie formatkompatible Neuerscheinungen umfasst.

[...]

Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass sich das dargestellte geplante Programm der „On Air“ Privatrado GmbH vom bisher in diesem Gebiet bestehenden Programmangebot abhebt.

Das Konzept der „On Air“ Privatrado GmbH bietet sohin im Hinblick auf außenplurale Aspekte ein hohes Maß an Meinungsvielfalt, da es das im Versorgungsgebiet bestehende Angebot an privaten Programmen in programmlicher Hinsicht ergänzt bzw. erweitert. Zudem lässt das von der „On Air“ Privatrado GmbH vorgelegte Konzept auch ein vielfältiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm erwarten. So räumt die „On Air“ Privatrado GmbH im Rahmen ihres 30%-igen Wortanteils der lokalen und serviceorientierten Berichterstattung einen breiten Raum ein. Der Lokalbezug soll insbesondere durch regelmäßige Lokalnachrichten (sechsmal täglich), lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten, aktuelle Berichterstattung aus der Region sowie durch die Einbindung

der Hörerschaft und ortsansässiger Unternehmen hergestellt werden. Durchgängige lokale Inhalte bietet insbesondere die Sendung „Guten Morgen Steyr!“. Die Einbindung der Hörer soll durch Musikwunschsendungen (z.B. „9 bis 1 – Die Hörerwunschsendung“ und „Hit@aufWunsch“) und Phone In-Möglichkeiten zu aktuellen Themen (z.B. in der Sendung „Drivetime“), aber auch mithilfe von Internet und SMS verwirklicht werden. So haben die Hörer in der Sendung „Hit@auf Wunsch“ die Gelegenheit, via Telefon, E-Mail oder SMS Wünsche abzugeben. Das geplante Wortprogramm lässt daher auf eine besondere Berücksichtigung der Interessen im Verbreitungsgebiet schließen.

[...]

Hinsichtlich des Beitrages zur Meinungsvielfalt ist auch darauf zu verweisen, dass die „On Air“ Privatrado GmbH aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur von bereits im Versorgungsgebiet bestehenden Hörfunkveranstaltern nicht abhängig ist. Speziell ist mit Blick auf die gesellschaftsrechtlichen Verschränkungen der „On Air“ Privatrado GmbH mit der Styria Medien AG festzuhalten, dass letztere über keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern in Oberösterreich bzw. im verfahrensgegenständlichen Gebiet verfügt und seitens der On Air“ Privatrado GmbH im Übrigen auch keine programmlichen Kooperationen mit anderen Radios bzw. im Speziellen (mit Ausnahme der Weltnachrichten) auch nicht mit solchen aus der Unternehmensgruppe der Styria Medien AG geplant sind.

[...]

Hinsichtlich des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen sowie zur Eigenständigkeit des Programmangebots ist festzuhalten, dass die „On Air“ Privatrado GmbH beabsichtigt, einen eigenständigen Studiobetrieb mit eigener, unabhängiger Redaktion vor Ort aufzubauen. Die Sendefläche soll in Steyr produziert werden. Abgesehen vom Zukauf der überregionalen Nachrichten (voraussichtlich von der radio content austria) soll das gesamte Wortprogramm vor Ort produziert werden und auch die Musikplanung in Steyr stattfinden. Von der „On Air“ Privatrado GmbH ist sohin ein eigenständiges und mit Ausnahme der Weltnachrichten auch eigenproduziertes Programmangebot zu erwarten.“

[Hervorhebungen nicht im Original; Anmerkungen hinzugefügt]

Der BKS hat mit Bescheid vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, die Berufungen der Mitbewerber gegen die erstinstanzliche Auswahlentscheidung der KommAustria als unbegründet abgewiesen und den Bescheid der KommAustria vollinhaltlich bestätigt.

So hat der BKS in seiner Entscheidung zu einem Berufungsvorbringen bezüglich des Musikprogramms beispielsweise festgehalten, dass „[sich] eine mit der Berufungsgegnerin vergleichbare (und auch im Spruch des Zulassungsbescheides festgelegte) Fokussierung auf Rock daher aus den Ergebnissen des Verfahrens bei der Berufungswerberin gerade nicht entnehmen lässt. Der Schluss der KommAustria, dass sich das Musikformat der Berufungsgegnerin – anders als jenes der Berufungswerberin – eindeutig vom bisherigen Marktangebot abgrenzt, kann daher auf die Verfahrensergebnisse gestützt werden, [...]“

Soweit einzelne Berufungen gegen den erstinstanzlichen Zulassungsbescheid einwendeten, dass der Lokalbezug im Wortprogramm der Berufungsgegnerin nicht höher als der der Berufungswerber sei, führte der BKS unter anderem aus, dass die KommAustria aufgrund der konkreten Angaben der Berufungsgegnerin feststellen haben können, dass „die einzelnen, im Detail im Antrag beschriebenen Sendungen teilweise durchgängige lokale Inhalte bieten oder eine intensive Hörereinbindung durch unterschiedliche Sendungen erfolgen werde“ und daher „die Einschätzung der KommAustria, dass das geplante Wortprogramm der Berufungsgegnerin schon aufgrund der vergleichsweise konkreten Angaben im Antrag besser auf eine besondere Berücksichtigung der Interessen im Verbreitungsgebiet schließen lassen, vom BKS geteilt werde.“

### 2.3. Entzugsverfahren wegen grundlegender Änderung des Programmcharakters

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 12.04.2010, KOA 1.374/10-003, hat die KommAustria im Rahmen eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung gemäß § 24 iVm § 28 Abs. 2 und § 28a Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G festgestellt, dass die Zulassungsinhaberin den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, genehmigten Hörfunkprogramms grundlegend verändert habe, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ weder ein, abgesehen von den Weltnachrichten, zur Gänze eigengestaltetes Programm, noch ein Musikprogramm im Rock Adult Contemporary Format, das den Schwerpunkt auf melodiose Rockmusik legt und zudem österreichische Musik berücksichtigt, gesendet habe.

Den Feststellungen der KommAustria zufolge hat das im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ seit der Aufnahme des Sendebetriebs im März 2009 bis zum 31.12.2009 ausgestrahlte Hörfunkprogramm zur Gänze dem von der WELLE SALZBURG GmbH im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ ausgestrahlten und von dieser gestalteten Hörfunkprogramm „Welle 1 Linz“ entsprochen. Hintergrund war eine Kooperationsvereinbarung zwischen der „On Air“ Privatrado GmbH und der WELLE SALZBURG GmbH.

Die WELLE SALZBURG GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.379/07-001, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“. Das bewilligte Hörfunkprogramm *„umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im "Hot AC"-Format mit einer Erweiterung in Richtung "Current based AC" und "CHR" gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung“*.

Die KommAustria kam aufgrund der Feststellungen zu dem im erwähnten Zeitraum im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ausgestrahlten Programm zunächst zu dem Ergebnis, dass eine wesentliche Änderung des Anteils eigengestalteter Beiträge im Verhältnis zur entsprechenden Festlegung im Zulassungsbescheid der „On Air“ Privatrado GmbH erfolgt sei und diese Änderung zudem geeignet gewesen sei, eine inhaltliche Neupositionierung des Programms im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G herbeizuführen. Dadurch, dass die beiden Programme – gemäß ihrer jeweiligen Versorgungsgebiete – an jeweils andere Gebiete gerichtet waren, wurde schon eine unterschiedliche inhaltliche Ausrichtung des Programms bewirkt, *„denn gemäß dem Zulassungsbescheid sollte gerade der lokalen Berichterstattung breiter Raum eingeräumt werden. Eine derartige Änderung der Ausrichtung der Lokalberichterstattung, welche zudem einen Großteil des Wortprogramms darstellt, ist nach Auffassung der KommAustria daher geeignet, eine inhaltliche Neupositionierung des Programms herbeizuführen. An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand, dass sich der Raum Linz ebenfalls im Bundesland Oberösterreich befindet, nichts. Denn gemäß dem Zulassungsbescheid der „On Air“ Privatrado GmbH ist im Kern keine bundeslandweite, sondern eine regionale bzw. lokale Berichterstattung vorgesehen. Es ist auch davon auszugehen, dass die im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“*

*ansässigen Personen eher an Informationen über ihre unmittelbare Umgebung interessiert sind als an jenen über den Raum Linz.“* Zudem berücksichtigte die KommAustria in diesem Zusammenhang, dass sich das Programm der WELLE SALZBURG GmbH im Kern an ein deutlich jüngeres Publikum (10 bis 39 Jahre) wendete, als jenes der „On Air“ Privatradio GmbH (30 bis 39 Jahre).

Aufgrund der unterschiedlichen Musikprogramme kam die KommAustria ferner zu dem Ergebnis, dass mit der festgestellten Programmübernahme eine wesentliche Änderung des Musikformats im Verhältnis zur entsprechenden Festlegung im Zulassungsbescheid der „On Air“ Privatradio GmbH erfolgt sei, und es sich hierbei um eine Änderung gehandelt habe, die im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G einen weitgehenden Wechsel der Zielgruppe erwarten habe lassen.

Begründend führte die KommAustria in diesem Punkt unter anderem aus, dass sich schon aus den jeweiligen Zulassungsbescheiden eine altersmäßig unterschiedliche Ausrichtung ergäbe: *„Während das Programm der „On Air“ Privatradio GmbH an die Zielgruppe der 25 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der (männlichen) 30 bis 39 Jährigen gerichtet ist, zielt das Programm der Welle Salzburg GmbH im Kern auf die Zielgruppe der 10 bis 39 Jährigen bzw. auf ein junges, urbanes Publikum ab. Die Zulassung der WELLE SALZBURG GmbH enthält daher entsprechend ihrer Ausrichtung im Musikprogramm auf aktuelle Musik im Verhältnis zu jener der „On Air“ Privatradio GmbH eine deutliche Erweiterung der Zielgruppe in ein jüngeres Alterssegment. Im Unterschied dazu richtet sich das festgelegte Programm der „On Air“ Privatradio GmbH wiederum analog zur Ausgestaltung des Musikprogramms an eine ältere Zielgruppe. Zudem werden – unabhängig von der altersmäßigen Ausrichtung – vom Musikprogramm der „On Air“ Privatradio GmbH durch seine Schwerpunktsetzung auf Rockmusik auch von der Interessenslage her andere Personen angesprochen als vom reinen Popmusikprogramm der WELLE SALZBURG GmbH. Schließlich enthält das Programm der Welle Salzburg – anders als von der „On Air“ Privatradio GmbH gemäß den Ausführungen im Zulassungsantrag für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ intendiert – auch keine vorzugsweise Ausrichtung auf männliche Hörer.*

*All diese Umstände führen nach Auffassung der KommAustria dazu, dass die durch die Übernahme von Programm der WELLE SALZBURG GmbH erfolgte wesentliche Änderung des Musikformats der „On Air“ Privatradio GmbH geeignet ist, einen weitgehenden Wechsel der Zielgruppe zu bewirken.“*

In Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 12.04.2010, KOA 1.374/10-003, wurde der ZulassungsinhaberIn daher aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen den rechtmäßigen Zustand herzustellen, indem sie wie mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, genehmigt, im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ein, abgesehen von den Weltnachrichten, zur Gänze eigengestaltetes Programm sowie ein Musikprogramm im Rock Adult Contemporary Format, das den Schwerpunkt auf melodiose Rockmusik legt und zudem österreichische Musik berücksichtigt, sendet.

Nach Auswertung der von der ZulassungsinhaberIn aufgrund des Bescheides vom 12.04.2010, KOA 1.374/10-003, vorgelegten Aufzeichnungen des im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms vom 17.06.2010 stellte die KommAustria am 30.06.2010 fest, dass *„eine weitgehende Vereinbarkeit des nunmehr gespielten Programms mit den Anforderungen des Zulassungsbescheides“* bestehe. *„Zudem habe ein stichprobenartiger Vergleich mit dem am selben Tag ausgestrahlten Programm „Welle 1 Linz“ ergeben, dass kein deckungsgleiches Programm*

*mehr ausgestrahlt werde und etwa unterschiedliche Moderatoren in den Morgensendungen zu hören seien.“*

#### **2.4. Geplante Programmänderung**

Die WELLE 1 Oberösterreich GmbH beabsichtigt nunmehr eine Änderung des Programms dahingehend, dass zunächst das Musikprogramm „etwas jünger“ werden soll. Entsprechend dem Feststellungsantrag soll sich das Hörfunkprogramm in Zukunft auch an unter 30 Jährige richten, wobei Kernzielgruppe die 10 bis 39 Jährigen sein werden. Das Musikformat soll von einem „Rock AC“-Format auf ein „Hot AC“-Format, mit Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“ geändert werden. Das Musikprogramm soll in Zukunft aktuelle Hits sowie die Hits der letzten 10 Jahre, sowie österreichische und regionale Musik umfassen. Natürlich soll auch weiterhin (melodiöser) Rock gesendet werden.

Der Wortanteil soll weiterhin bei 30 % liegen, die Ausrichtung des Wortanteils soll sich dahingehend ändern, dass mehr Berichte aus Sport, Kultur und Gesellschaft in Oberösterreich, insbesondere auch aus dem Raum Linz ausgestrahlt werden. Konkret soll das Programm den gesamten oberösterreichischen Zentralraum bis hin nach Linz versorgen und damit Berichte aus der Region Linz/Wels/Steyr beinhalten. Aktuelle Berichterstattung aus der Region Kirchdorf/Kremsmünster/Steyr soll weiterhin Teil des Programms sein. Der Anteil eigengestalteter Beiträge bleibt ebenso wie der Wortanteil unverändert.

Die geplante Änderung des Programms soll eine engere Kooperation mit der WELLE SALZBURG GmbH, Zulassungsinhaberin im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“, und die gemeinsame Programmgestaltung mit diesem Unternehmen ermöglichen. Konkret sollen die Morgensendung und die Nachmittagssendung gemeinsam mit der Redaktion der WELLE SALZBURG GmbH in Linz gestaltet werden. Es wird weiter redaktionelle Mitarbeiter für Steyr geben, die eng mit der Linzer Redaktion der WELLE SALZBURG GmbH kooperieren. Die Kooperation wird so umgesetzt, dass die redaktionellen Mitarbeiter der WELLE 1 Oberösterreich GmbH für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ auch in der Linzer Redaktion der WELLE SALZBURG GmbH untergebracht sein werden. Es soll eine wechselseitige Zulieferung von Programmbestandteilen mit Informationen aus dem einen Sendegebiet für die Ausstrahlung im jeweils anderen Versorgungsgebiet stattfinden. Aufgrund der geographischen Nähe von Linz und Steyr und der engen wirtschaftlichen und kulturellen Verflochtenheit der Räume Linz und Steyr seien Programminhalte aus jedem der beiden Versorgungsgebiete für das jeweils andere Versorgungsgebiet natürlich ebenfalls von hohem Interesse. Aus ökonomischen Gründen werde daher auch eine personelle Verschränkung der beiden Redaktionen stattfinden und Moderatoren für das eine Sendegebiet im Bedarfsfall auch für das andere Versorgungsgebiet eingesetzt werden.

Die redaktionellen Entscheidungen für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ sollen zwar in Linz, aber von den hierfür zuständigen redaktionellen Mitarbeitern getroffen werden. Somit sollen die redaktionellen Entscheidungen zukünftig in Linz, aber jeweils separat für das jeweilige Versorgungsgebiet getroffen werden.

Das Programmschema soll in Hinkunft drei Blöcke umfassen, nämlich den Vormittag (von 06:00 bis 12:00 Uhr), den Nachmittag (von 12:00 bis 18:00 Uhr) und den Abend (von 18:00 bis 06:00 Uhr früh). Die Morgensendung und die Nachmittagssendung werden von Montag bis Samstag moderiert, ab 18:00 bis 06:00 Uhr des folgenden Tages, sowie an Sonn- und Feiertagen soll ein größtenteils unmoderiertes Musikprogramm ausgestrahlt werden. Die Antragstellerin fügte diesen Ausführungen hinzu, dass die Moderationszeiten aber auch noch erweitert werden können, lässt dabei jedoch offen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang dies geschehen soll.



Somit soll das Programm 12 Stunden täglich moderiert werden. Der Wortanteil soll am Vormittag (zwischen 06:00 und 12:00 Uhr) rund 20,5 Minuten pro Sendestunde umfassen, am Nachmittag (zwischen 12:00 und 18:00 Uhr) rund 21 Minuten pro Sendestunde. Der Anteil an Werbung werde am Vormittag insgesamt rund 8'10" Minuten und am Nachmittag rund 7'00" Minuten ausmachen. Bezogen auf einen Sendetag von 24 Stunden entspricht der angegebene Wortanteil von ca. 249 Minuten somit einem Prozentsatz von insgesamt 17,29 %; legt man dem Wortanteil einen 12 Stundentag zugrunde, so resultiert daraus ein Prozentsatz von 34,58 %.

Den Ausführungen der Antragstellerin zufolge brächte die Änderung des Programmcharakters durch die engere Kooperation mit der WELLE SALZBURG GmbH in programmlicher Hinsicht, was auch Auswirkungen auf die Musikfarbe habe, vor allem die erweiterter Berichterstattung auch aus dem Raum Linz mit sich. Der Anteil an österreichischer Musik im Programm würde sich nicht ändern, auch der Wortanteil ändere sich nicht. Die Zielgruppe werde jedoch etwas breiter, insofern auch die etwas jüngere Zielgruppe in die Programmversorgung mit einbezogen werde (vgl. dazu Antrag vom 09.02.2016, Pkt. 7).

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen hinsichtlich der Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ und zu dem darin genehmigten Programm ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria und des BKS.

Die Feststellungen hinsichtlich der im Rahmen des Verfahrens zum Entzug der Zulassung festgestellten grundlegenden Programmänderung ohne behördliche Genehmigung und dem Auftrag zur Herstellung des rechtskonformen Zustandes beruhen auf der zitierten Entscheidung und den Bezug habenden Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der geplanten Änderungen des Hörfunkprogramms beruhen auf den Angaben der Antragstellerin im Antrag vom 09.02.2016 und dem ergänzenden Schriftsatz vom 24.02.2016.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PRR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

#### **4.2. Wesentlichkeit der geplanten Programmänderung**

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 des Privatradiogesetzes wurde die Bestimmung gemäß § 28a PrR-G eingeführt. Diese Bestimmung dient insbesondere der Konkretisierung dessen, was unter einer grundlegenden Programmänderung zu verstehen ist.

Darüber hinaus ermöglicht diese Gesetzesbestimmung Hörfunkveranstaltern gemäß Abs. 2 leg. cit., eine behördliche Feststellung darüber zu erwirken, ob eine beabsichtigte Änderung des zugelassenen Hörfunkprogramms eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht.

§ 28a PrR G lautet auszugsweise:

### **„Änderung des Programmcharakters**

**§ 28a.** (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt - unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides - insbesondere vor:

1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;
2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;
3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;
4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

[...]

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen zu § 28a PrR G aus:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

Nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden – dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

[...]

Um für Hörfunkveranstalter Planungssicherheit zu bieten, steht diesen auch die Möglichkeit offen, die Feststellung der Regulierungsbehörde zu beantragen, dass eine beabsichtigte Programmänderung keine grundlegende Änderung im Sinne des § 28 Abs. 2 PrR G darstellt und somit auch ohne Bewilligung zulässig ist. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entscheiden; der Hörfunkveranstalter hat die entsprechenden Informationen über das beabsichtigte Programm beizubringen.“

Ein Feststellungsverfahren nach § 28a Abs. 2 PrR-G bietet somit Planungs- und Rechtssicherheit, zumal bei grundlegenden Programmänderungen ohne vorhergehende

behördliche Genehmigung ein Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G droht. § 28 Abs. 2 lautet:

### **„Verfahren zum Entzug und zur Untersagung**

**§ 28.** (1) *Bei wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch den Hörfunkveranstalter oder wenn der Hörfunkveranstalter die in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Regulierungsbehörde von Amts wegen das Verfahren zum Entzug der Zulassung, im Falle der anzeigepflichtigen Hörfunkveranstaltungen gemäß § 6a Abs. 1 das Verfahren zur Untersagung der Hörfunkveranstaltung einzuleiten.*

(2) *Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von analogem terrestrischem Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.*

[...]

Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist somit ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter von analogem terrestrischem Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2), wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

Ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gegeben ist, ist (schon nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 PrR-G) durch Vergleich des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms einerseits mit dem tatsächlich gesendeten Programm andererseits festzustellen (vgl. VwGH 17.03.2011, ZI. 2011/03/0024, mwN; VwGH 18.09.2013, ZI. 2011/03/0155). Auch nach dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G ist eine grundlegende Änderung des Programmcharakters am ursprünglichen Zulassungsbescheid (sowie dem diesem zu Grunde liegenden Zulassungsantrag) zu messen (vgl. VwGH 17.03.2011, ZI. 2011/03/0024; BKS 31.05.2011, GZ 611.096/0003-BKS/2011; BKS 05.11.2012, GZ 611.096/0001-BKS/2012).

Die Bestimmung gemäß § 28a Abs. 1 PrR-G nennt (in Ergänzung der in § 28 Abs. 2 PrR-G genannten Beispiele der Änderung der Programmgestaltung oder der Programmdauer) in beispielhafter Weise vier Kriterien, bei deren Erfüllung eine grundlegende Programmcharakteränderung jedenfalls anzunehmen ist.

#### 4.2.1. Zur wesentlichen Änderung des Musikformats

Die WELLE 1 Oberösterreich GmbH beantragt die Feststellung, dass eine Änderung des Musikprogramms von einem „Rock AC“-Format mit Schwerpunkt auf melodischer Rockmusik in ein „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“ bzw. in ein Musikprogramm, das verstärkt aktuelle Hits sowie die Hits der letzten 10 Jahre beinhaltet, wobei weiterhin österreichische und regionale Musik und natürlich auch (melodische) Rockmusik Berücksichtigung finden sollen, keine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Das Musikprogramm soll lediglich „etwas jünger“ werden bzw. ein etwas jüngeres Zielpublikum ansprechen.

Laut Spruchpunkt 1. des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 11.01.2008, KOA 1.374/08-002, (vollinhaltlich bestätigt mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008) wird das Musikprogramm der Antragstellerin *„im Rock Adult Contemporary (Rock AC) Format gestaltet, wobei der Schwerpunkt auf melodiose Rockmusik gelegt, und zudem österreichische Musik berücksichtigt wird.“* Das Programm wird für die Zielgruppe der 25 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 39 Jährigen, vorwiegend Männer, gestaltet.

Im Antrag auf Zulassung legte die „On Air“ Privatrado GmbH (nunmehr WELLE 1 Oberösterreich GmbH) hinsichtlich des geplanten Musikprogramms dar, dass dieses *„insbesondere Pop/Rockmusik von den 1960-er bis zu den frühen 1990-er Jahren umfassen und fallweise durch formatkompatible Neuerscheinungen ergänzt werden soll. [...] Grundsätzlich soll das Musikprogramm zur Hälfte RockPop und zur anderen Hälfte Rocktitel und Poptitel umfassen. Der Schwerpunkt liegt auf melodioser Rockmusik; es ist kein Hardrock vorgesehen. [...]“*. [Hervorhebung hinzugefügt]

In der Begründung des Zulassungsbescheides ist unter anderem zu lesen, dass die Antragstellerin ein Musikprogramm *„im Rock AC-Format [plant], das insbesondere Pop/Rockmusik von den 1960-er bis zu den frühen 1990-er Jahren umfassen soll und fallweise durch formatkompatible Neuerscheinungen ergänzt wird. Auch heimische Künstler sollen im Programm berücksichtigt werden, wobei der Anteil dieser Musik maximal 10 % bis 20 % betragen soll. Grundsätzlich soll das Musikprogramm zur Hälfte RockPop und zur anderen Hälfte Rocktitel und Poptitel umfassen. Der Schwerpunkt liegt auf melodioser Rockmusik; es ist kein Hardrock vorgesehen. Das Image des Senders soll sich über die Musik definieren und positiv, melodios und grundsätzlich modern ausgerichtet sein.“*

In der Auswahlentscheidung heißt es in Bezug auf das Musikprogramm und dessen Vielfaltsbeitrag zum bestehenden Programmangebot unter anderem: *„Aber auch im Hinblick auf das von der „On Air“ Privatrado GmbH geplante Musikprogramm ergeben sich Unterschiede zum bestehenden Angebot im verfahrensgegenständlichen Gebiet. KRONEHIT und Life Radio Oberösterreich verbreiten jeweils Musikprogramme im Adult Contemporary (AC) Format; die von der „On Air“ Privatrado GmbH geplante Musikfarbe ist hingegen Rock AC, ein Subformat des AC Format, das (im Unterschied zu KRONEHIT und Life Radio Oberösterreich) den Schwerpunkt auf (melodiose) Rockmusik legt und neben Poptiteln insbesondere Pop/Rockmusik von den 1960-er bis zu den frühen 1990-er Jahren sowie formatkompatible Neuerscheinungen umfasst.“* [Hervorhebungen hinzugefügt]

Der Zulassung – sowie dem Zulassungsantrag – ist also zweifelsfrei zu entnehmen, dass das „Rock AC“-Musikprogramm ein Subformat des Adult Contemporary (AC) mit Schwerpunkt auf melodioser Rockmusik darstellt, welches neben österreichischer und regionaler Musik (in untergeordnetem Ausmaß von max. 10 % bis 20 %) vor allem Pop/Rock aus den 1960-er bis zu den frühen 1990-er Jahren und formatkompatible Neuerscheinungen umfasst. Ferner wurde im Zulassungsantrag die angestrebte Zielgruppe als jene Hörer beschrieben, die im Alter zwischen 25 und 49 Jahren bzw. im Kern zwischen 30 und 39 Jahre sind, und darunter vorwiegend Männer. Als Begründung in der Auswahlentscheidung führte die KommAustria daher unter anderem aus, dass die Antragstellerin auch mit dem geplanten Musikformat ein im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ noch nicht vertretenes Musikprogramm anbietet, und sich das geplante Hörfunkprogramm insgesamt vom bestehenden Programmangebot im Versorgungsgebiet abhebt.

Davon ausgehend ist die von der Antragstellerin dargestellte Änderung des Musikformats als grundlegende Änderung des Programmcharakters einzustufen. Die beschriebene Adaptierung des Musikprogramms erschöpft sich nämlich gerade nicht in einer leichten

Verjüngung des Musikprogramms (arg. „etwas jünger“), sondern zielt darauf ab, ein rocklastiges „AC“-Format mit Schwerpunkt auf melodischer Rockmusik in ein „Hot AC“-Radio mit Erweiterung in Richtung „current based AC“- und „CHR“-Format umzugestalten. Auch wenn die Antragstellerin ihre Absicht betont, weiterhin auch melodiose Rockmusik zu berücksichtigen, vermag dies kaum etwas an der Formatänderung in ein sich vor allem auf aktuelle Hits und Hits der letzten zehn Jahre fokussierendes junges Musikprogramm zu ändern, das gänzlich andere Musikgenres berücksichtigt, als ein „Rock AC“-Musikprogramm. Überdies lässt die Antragstellerin offen, in welchem Umfang melodiose Rockmusik im Sinne des Zulassungsbescheides zukünftig berücksichtigt werden soll. Ein Musikformat mit Schwerpunkt auf melodiose Rockmusik kann darin jedenfalls nicht mehr erblickt werden.

In diesem Zusammenhang sind neuerlich die Ausführungen der KommAustria im Bescheid vom 12.04.2010, KOA 1.374/10-003 (Entzugsverfahren), in Erinnerung zu rufen, wonach *„das für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ zugelassene Musikprogramm Musik aus den 1960-er Jahren bis zu den frühen 1990-er Jahren umfasse und nur „fallweise“ aktuelle Musik berücksichtige, sofern diese formatkompatibel sei. Es würden sich daher nur in einem kleinen Teilbereich Überschneidungen mit dem von der WELLE SALZBURG GmbH für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ gestalteten „Hot AC“-Format (mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“) ergeben, da dieses vor allem aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre beinhalte, sowie zudem österreichische und regionale Musik. Eine Schwerpunktsetzung auf (melodiöse) Rockmusik fehle letzterem Musikprogramm zur Gänze.“*

Es ist zudem zu erwarten, dass mit dem beabsichtigten Formatwechsel auch ein weitgehender Wechsel in der Zielgruppe einhergehen dürfte. Dies resultiert einerseits aus der deutlichen Verjüngung des Musikprogramms bzw. der beabsichtigten Adressierung einer Zielgruppe, die nicht mehr vorwiegend aus 25 bis 49 Jährigen und im Kern aus 30 bis 39 Jährigen und darunter vor allem männlichen Zuhörern besteht, sondern primär auf die unter 30 Jährigen abzielt. Schließlich ist aber auch davon auszugehen, dass bei einem Abgehen von einem überwiegend bzw. schwerpunktmäßig melodiose Rockmusik der 1960-er Jahre bis zu den frühen 1990-er Jahren und fallweise aktuellere Titel sendenden Radio hin zu einem jungen Hitradio, das primär aktuelle Hits und Hits der letzten zehn Jahre zu senden plant, unabhängig vom jeweiligen Alter der Zielgruppe, ein gänzlich anderer Musikgeschmack angesprochen wird. Das beabsichtigte Musikformat würde nämlich gerade nicht mehr Hörer adressieren, die Fans der Gattung der melodiosen, zum Teil schon etwas älteren Rockmusik sind, sondern im Wesentlichen aktuelle Charthits hören wollen. Mit anderen Worten ist zu erwarten, dass die beabsichtigte Musikformatänderung einen Wechsel zu einer Zielgruppe mit sich bringt, die sowohl altersmäßig deutlich jünger ist, als auch eine andere Musikgattung präferiert.

Schon in der erwähnten Entscheidung vom 12.04.2010, KOA 1.374/10-003 kam die KommAustria zu dem Ergebnis, dass mit dem Formatwechsel ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe einhergehen würde. Hierzu führte die KommAustria unter anderem aus, dass sich schon aus den jeweiligen Zulassungsbescheiden – also für den „Oberösterreichischen Zentralraum“ einerseits und für „Linz 91,8 MHz“ andererseits – eine altersmäßig unterschiedliche Ausrichtung ergäbe: *„Die Zulassung der WELLE SALZBURG GmbH enthält daher entsprechend ihrer Ausrichtung im Musikprogramm auf aktuelle Musik im Verhältnis zu jener der „On Air“ Privatrado GmbH eine deutliche Erweiterung der Zielgruppe in ein jüngeres Alterssegment. Im Unterschied dazu richtet sich das festgelegte Programm der „On Air“ Privatrado GmbH wiederum analog zur Ausgestaltung des Musikprogramms an eine ältere Zielgruppe. Zudem werden – unabhängig von der altersmäßigen Ausrichtung – vom Musikprogramm der „On Air“ Privatrado GmbH durch seine Schwerpunktsetzung auf Rockmusik auch von der Interessenslage her andere Personen angesprochen als vom*

*reinen Popmusikprogramm der WELLE SALZBURG GmbH. Schließlich enthält das Programm der Welle Salzburg – anders als von der „On Air“ Privatrado GmbH gemäß den Ausführungen im Zulassungsantrag für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ intendiert – auch keine vorzugsweise Ausrichtung auf männliche Hörer.“*

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass mit dem von der WELLE 1 Oberösterreich GmbH nunmehr beabsichtigten Wechsel des Musikprogramms genau jener Zustand hergestellt würde, der bereits einmal (siehe oben: KommAustria vom 12.04.2010, KOA 1.374/10-003) zu einem Verfahren zum Entzug der Zulassung geführt hat, weil damit eine wesentliche Änderung des Musikformats bewirkt würde, die auch einen weitgehenden Wechsel in der Zielgruppe erwarten lässt.

Soweit die Antragstellerin zur Untermauerung ihrer gegenteiligen Auffassung auf die Entscheidung der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.380/14-004, verweist, in der diese eine Änderung hinsichtlich 35 % der Musikstücke im zu beurteilenden Musikprogramm nicht als grundlegende Änderung des Programmcharakters qualifiziert haben soll, ist zunächst klarzustellen, dass die prozentuelle Festlegung von der Antragstellerin im zugrunde liegenden Feststellungsverfahren vorgenommen wurde und sich zudem auf eine einzelne Musikkategorie (nämlich Chillout) bezogen hat, die selbst nur einen Anteil von 50 % bis zu 70 % des gesamten Musikprogramms ausgemacht hat. Somit war die Bezugsgröße der erwähnten 35 % nicht das gesamte Musikprogramm, wie die Antragstellerin nunmehr vermeint. Darüber hinaus kann es bei der Beurteilung der Frage, ob durch einen Musikformatwechsel eine grundlegende Programmänderung bewirkt wird, nicht allein auf prozentuelle Festlegungen von Musikgattungen ankommen. Diese können allenfalls ein Indiz oder ein Faktor in der Abwägung aller maßgeblichen Umstände darstellen. Wesentliche Vergleichsgrundlage bleibt jedoch immer der Zulassungsbescheid, mit dem ein konkreter Antrag bewilligt worden ist.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass zur Beurteilung der Frage, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, immer das im Zulassungsbescheid festgeschriebene bzw. bewilligte Programm als Prüfmaßstab heranzuziehen ist. Dies gilt etwa auch dann, wenn aufgrund eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung zwischenzeitlich eine Anpassung des Programms vorgenommen wurde und diese als gerade noch unterhalb der Schwelle einer grundlegenden Programmänderung bzw. als ausreichend zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands qualifiziert wurde.

Mit anderen Worten kann das Hörfunkprogramm, das noch als ausreichend zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes befunden wurde oder Ergebnis einer nicht wesentlichen Programmänderung ist, keinesfalls zur Verschiebung dieses Maßstabs für künftige Programmänderungen führen, weil es ansonsten dem Rundfunkveranstalter offen stehen würde, durch mehrere nicht grundlegende Änderungen seines Programmes im Endeffekt eine grundlegende Änderung herbeizuführen und somit dem § 28a PrR-G die Anwendungsgrundlage entzogen wäre.

Sofern daher die Antragstellerin hinsichtlich der geplanten Änderung ihres Musikprogramms jenes Programm als Maßstab heranzieht, welches von der KommAustria nach Erteilung des Sanierungsauftrags (vgl. Bescheid vom 12.04.2010, KOA 1.374/10-003) überprüft und dabei als *„weitgehend mit dem Zulassungsbescheid vereinbar“* angesehen hat (vgl. dazu Aktenvermerk vom 30.06.2010, KOA 1.374/10-005), ist klarzustellen, dass weiterhin für jegliche Programmänderung der zugrunde liegende Zulassungsantrag und der darauf basierende Zulassungsbescheid als Prüfmaßstab heranzuziehen sind.

#### 4.2.2. Zur wesentlichen Änderung des Wortprogramms

Hinsichtlich des Wortprogramms erklärte die Antragstellerin zwar, dass es zu keiner Änderung der Art und des Umfangs des Wortprogramms im Hinblick auf Lokalbezug oder Wortanteil kommen soll und auch der Anteil eigengestalteter Beiträge unverändert bleibe. Andererseits aber legte sie etwa im Hinblick auf die inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms dar, dass zukünftig nicht nur die das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ bildenden Regionen bzw. Bezirke um Steyr, Kirchdorf an der Krems, Linz-Land und Amstetten (vgl. zugeordnete Übertragungskapazitäten und Umschreibung des Versorgungsgebietes im Zulassungsbescheid) berücksichtigt werden sollen, sondern auch Berichterstattung aus Linz einfließen werde, indem mehr Berichte aus Sport, Kultur und Gesellschaft auch aus Linz ausgestrahlt werden sollen. Die geplante Kooperation mit der Redaktion der WELLE SALZBURG GmbH in Linz solle eine wechselseitige Zulieferung von Programmbestandteilen mit Informationen aus dem jeweiligen Sendegebiet ermöglichen.

In Bezug auf das Sendeschema und das Wortprogramm erklärte die WELLE 1 Oberösterreich GmbH, dass es zukünftig drei grobe Blöcke, nämlich die Vormittags-, die Nachmittags- und die Nachtschiene geben solle, wobei die Nachtstunden und auch die Sonn- und Feiertage mit unmoderiertem Musikprogramm bestritten werden sollen. Die Morgen- und die Nachmittagssendungen werden in Zukunft gemeinsam mit den redaktionellen Mitarbeitern der WELLE SALZBURG GmbH in Linz gestaltet und auch die Moderatoren im Bedarfsfall für beide Versorgungsgebiete eingesetzt.

Davon ausgehend sind auch die von der Antragstellerin dargestellten Änderungen des Wortprogramms als grundlegende Änderung des Programmcharakters zu bewerten; dies aus nachstehenden Gründen:

Laut Spruchpunkt 1. des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 11.01.2008, KOA 1.374/08-002 (bestätigt mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008) *„richtet der 30%-ige Wortanteil den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region. Weiters sind aktive Sendeflächen mit Hörerbeteiligung vorgesehen. Das gesamte Programm wird, abgesehen von den Weltnachrichten, in Steyr eigengestaltet.“* Hinsichtlich des Umfangs des Wortanteils ergibt sich aus dem Zulassungstrag und der Begründung im Zulassungsbescheid zudem, dass der Anteil des Wortprogramms *„am Gesamtprogramm“* rund 30 % betragen soll. Dabei ging der Zulassungsbescheid von einem 24-Stunden-Sendetag aus.

Gemäß § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 PrR-G – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt, vor. Hinsichtlich der Frage, ob es durch die angestrebte Änderung zu einer Neupositionierung des Programms kommt, sind Umfang und Inhalt des Wortanteils sowie der Anteil eigengestalteter Beiträge gemeinsam zu betrachten (vgl. dazu KommAustria vom 03.10.2012, KOA 1.472/12-019; sowie KommAustria 25.09.2013, KOA 1.470/13-006, KommAustria 25.09.2013, KOA 1.466/13-005).

Hinsichtlich des geplanten Wortanteils betonte die Antragstellerin, dass es zu keiner Reduktion der Moderationszeiten kommen soll und rechnete zur Untermauerung den Wortanteil gemessen am „moderierten Programm“ vor, um auf diese Weise auf durchschnittliche Wortanteile von 33 % bis zu 39 % je nach Sendestrecke zu kommen.

Zieht man als Vergleichsmaßstab allerdings den Zulassungsbescheid und damit den darin bewilligten durchschnittlichen Wortanteil gemessen an einem 24 Stunden Hörfunkprogramm heran, ergibt sich ein anderes Bild. Den Feststellungen zufolge beträgt der von der Antragstellerin ermittelte Wortanteil im adaptierten Hörfunkprogramm etwa 17,29 % eines 24 Stunden Sendetages. Der dargestellte Umfang des Wortanteils im geplanten Hörfunkprogramm beträgt damit aber nur knapp mehr als die Hälfte des im Zulassungsverfahren beantragten und bewilligten Wortanteils von durchschnittlich 30 %. Mag dieser Anteil auch Werbung und Jingles mitumfassen, so diene als Bemessungsgrundlage ein 24-Stunden-Sendetag (arg. „Gesamtprogramm“).

Angesichts eines im Verhältnis zum Zulassungsbescheid deutlich reduzierten Wortanteils, muss zudem davon ausgegangen werden, dass sich dies auch auf den Umfang der Lokalberichterstattung auswirkt und letztlich der Lokalbezug in einem adaptierten Programm deutlich geringer ausfallen würde, als er im Zulassungsbescheid bewilligt worden ist.

Die KommAustria nimmt daher auch im Hinblick auf die beim Umfang des Wortanteils geplanten Änderungen an, dass damit eine inhaltliche Neupositionierung des Programms bewirkt würde, zumal der Lokalbezug zum Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ im Wortprogramm eines der zentralen Argumente für die Auswahlentscheidung im zugrunde liegenden Zulassungsbescheid darstellte.

Ungeachtet der in diesem Verfahren nicht zu beurteilenden Auswirkungen der geschilderten Programmkooperation auf die Zulassung der WELLE SALZBURG GmbH im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“, ginge nach Auffassung der Behörde auch mit der beabsichtigten inhaltlichen Programmneuausrichtung im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ eine inhaltliche Neupositionierung insoweit einher, als der Fokus in der Lokalberichterstattung gerade nicht mehr auf das eigentliche Versorgungsgebiet gerichtet sein soll, sondern künftig auch ein anderes Versorgungsgebiet mit einschließen wird. Dieser Umstand lässt sich auch nicht dadurch relativieren, dass man auf die engen wirtschaftlichen und kulturellen Verflechtungen der beiden Versorgungsgebiete „Oberösterreichischer Zentralraum“ und „Linz 91,8 MHz“ hinweist. Bereits im Bescheid vom 12.04.2010, KOA 1.374/10-003, hat die KommAustria ausgesprochen, dass *„auch der Umstand, dass sich der Raum Linz ebenfalls im Bundesland Oberösterreich befindet, nichts an dieser Beurteilung ändert. Denn gemäß dem Zulassungsbescheid der „On Air“ PrivatradiogmbH ist im Kern keine bundeslandweite sondern eine regionale bzw. lokale Berichterstattung vorgesehen. Es ist auch davon auszugehen, dass die im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ansässigen Personen eher an Informationen über ihre unmittelbare Umgebung interessiert sind, als an jenen über den Raum Linz.“*

Wie die Feststellungen zum Zulassungsbescheid für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ gezeigt haben, war ein ausschlaggebender Faktor für die Auswahlentscheidung, dass die Antragstellerin ein Wortprogramm mit einem Schwerpunkt auf lokale Serviceelemente, wie präzise Verkehrs- und Wetterinformationen, und aktuelle Berichterstattung aus der Region geplant hat. Auch laut Zulassungsbescheid für die WELLE SALZBURG GmbH in Linz wurde ein Programm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen bewilligt (vgl. dazu KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.379/07-001, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008). Mit einem auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmenden Wortprogramm war daher jeweils eines intendiert, welches die in der versorgten Region ansässigen Hörer über ihre unmittelbare Umgebung informiert.



Die Neupositionierung resultiert aber nicht nur aus der Tatsache, dass künftig auch Berichterstattung aus einer Region in das Programm einfließen soll, die nicht im eigentlichen Versorgungsgebiet der WELLE 1 Oberösterreich GmbH liegt, sondern auch aus dem Umstand, dass mit der Zulieferung von Programmbestandteilen bzw. Informationen von der WELLE SALZBURG GmbH Programm ausgestrahlt werden soll, welches sich an eine deutlich jüngere Zielgruppe richtet. Ausgehend von den jeweiligen Zulassungen muss daher auch davon ausgegangen werden, dass sich beispielsweise die Aufmachung und der Moderationsstil im Linzer Programm von dem auf eine ältere Zielgruppe ausgerichteten Programm im hier gegenständlichen Versorgungsgebiet klar unterscheidet (vgl. hierzu auch KommAustria vom 12.04.2010, KOA 1.374/10-003).

Ob und wie diese, durch die jeweiligen Zulassungen begründeten Unterschiede in der Art und inhaltlichen Ausrichtung der Wortprogramme bei der geplanten gemeinsamen Gestaltung der Morgen- und Nachmittagssendungen beibehalten werden sollen, lässt die WELLE 1 Oberösterreich GmbH jedoch völlig offen. Sofern – worauf im Folgenden noch Bezug genommen wird – künftig allein diese beiden Programmschienen moderiert werden und folglich die einzigen Programmstrecken mit relevantem Wortanteil bilden, und zudem auch der wechselweise Einsatz der Moderatoren für das jeweils andere Versorgungsgebiet beabsichtigt ist, muss davon ausgegangen werden, dass mit der Kooperation und personellen Verschränkung der Redaktionen jedenfalls eine wesentliche Änderung des Inhalts des Wortanteils erfolgen würde, die – neben den anderen Faktoren – auch zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt.

Nicht zuletzt wirft die beabsichtigte Zusammenlegung bzw. personelle Verschränkung der Redaktionen der WELLE 1 Oberösterreich GmbH und der WELLE SALZBURG GmbH durch Verlegung der Redaktion der Antragstellerin nach Linz auch die Frage auf, inwieweit damit eine relevante Änderung des Anteils eigengestalteter Beiträge einhergeht.

Die Antragstellerin führte hierzu aus, dass eine wechselseitige Zulieferung von Programmbestandteilen mit Informationen aus dem einen Sendegebiet für die Ausstrahlung im jeweils anderen Sendegebiet stattfinden soll. Hierbei sollen die redaktionellen Entscheidungen zwar in Linz getroffen werden, jedoch von den für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ zuständigen redaktionellen Mitarbeitern.

Im Zulassungsbescheid der KommAustria vom 11.01.2008, KOA 1.374/08-002, ist hierzu zu lesen, dass *„die „On Air“ Privatrado GmbH beabsichtigt, einen eigenständigen Studiobetrieb mit eigener, unabhängiger Redaktion vor Ort aufzubauen. Die Sendeflächen soll in Steyr produziert werden. Abgesehen vom Zukauf der überregionalen Nachrichten (voraussichtlich von der radio content austria) soll das gesamte Wortprogramm vor Ort produziert werden und auch die Musikplanung in Steyr stattfinden. Von der „On Air“ Privatrado GmbH ist sohin ein eigenständiges und mit Ausnahme der Weltnachrichten auch eigenproduziertes Programmangebot zu erwarten.“*

Angesichts der festgestellten Reduktion der moderierten Programmteile, die im Wesentlichen nur mehr aus der Vormittags- und Nachmittagsschiene bestehen werden, die zudem „gemeinsam“ von beiden Redaktionen in Linz gestaltet werden sollen, wobei auch weiterhin unklar bleibt, in welchem Umfang Programmbestandteile des für Linz produzierten Programms in das Programm für den „Oberösterreichischen Zentralraum“ einfließen sollen, ist somit davon auszugehen, dass künftig kein – bis auf die überregionalen Nachrichten – zur Gänze (und in Steyr) eigengestaltetes Programm mehr gesendet werden würde. Anders ausgedrückt, muss ausgehend von dem im Zulassungsbescheid genehmigten Programm angenommen werden, dass eine wesentliche Änderung des Anteils eigengestalteter Beiträge (Reduktion) stattfinden wird. Dass diese, nicht zuletzt auch in Zusammenschau mit den

anderen schon dargestellten Faktoren, zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führen würde, steht für die Behörde außer Frage.

Zusammenfassend ist daher am Maßstab des im Zulassungsbescheid genehmigten Programms festzuhalten, dass die geplanten Adaptierungen im Wortprogramm zu einer wesentlichen Änderung des Inhalts und Umfangs des Wortanteils, sowie des Anteils eigengestalteter Beiträge führen, die eine inhaltliche Neupositionierung des Wortprogramms im Sinne von § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G bewirken. Auch im Hinblick auf die geschilderten Adaptierungen des Wortprogramms ist daher eine grundlegende Änderung des Programmcharakters anzunehmen.

Auch hinsichtlich des Wortprogramms ist darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung der Frage, ob eine grundlegende Programmänderung vorliegt, nicht im Verhältnis zu jenem Programm erfolgen kann, das etwa infolge eines Sanierungsauftrags aufgrund eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung als gerade noch unterhalb der Schwelle einer grundlegenden Programmänderung qualifiziert wurde. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zur wesentlichen Änderung des Musikprogramms auf Seite 14 dieses Bescheides verwiesen.

Insgesamt stellen daher die von der Antragstellerin geplanten Änderungen des Hörfunkprogramms – sowohl das Musik- als auch das Wortprogramm betreffend – eine grundlegende Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“, genehmigten Hörfunkprogramms dar.

#### **4.3. Zum Eventualantrag**

Die Antragstellerin erachtete die mit Schreiben vom 09.02.2016 und vom 17.02.2016 dargestellten Programmänderungen als nicht grundlegend, beantragte jedoch für den Fall der Feststellung durch die KommAustria, dass die beabsichtigten Änderungen des Hörfunkprogramms eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellen, eventualiter die Genehmigung der grundlegenden Programmänderung insofern, als das genehmigte Programm nunmehr ein lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der 10 – 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10 – 39 Jährigen umfasst, wobei das Musikprogramm im „Hot AC“ mit einer Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“-Format programmiert ist und aktuelle Hits und die Hits der letzten 10 Jahre, sowie österreichische und regionale Musik umfasst, und der (ca. 30 %-ige) Wortanteil seinen Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität richtet und neben internationalen und nationalen Informationen insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region oberösterreichischer Zentralraum umfasst.

Erst nach Erledigung des Feststellungsantrags gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G und damit der Klärung der Frage, ob die gegenständliche Programmänderung tatsächlich eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt, kann aufgrund des Eventualantrags der WELLE 1 Oberösterreich GmbH ein Verfahren über die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters durchgeführt werden. Die für die Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung maßgebliche Rechtsgrundlage gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G sieht ein eigenes Verfahren vor (die hierbei vorgesehenen Verfahrensschritte beinhalten die Anhörung der im Versorgungsgebiet der Antragstellerin terrestrisch empfangbaren Hörfunkveranstalter, die Beurteilung der Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA **1.374/16-003**“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. März 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. WELLE 1 Oberösterreich GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**